

Betriebsordnung Recypark

- 1) Der Zugang zum Recypark ist untersagt:
 - außerhalb der Öffnungszeiten (siehe Schild am Eingang)
 - für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen
 - für alle Kinder unter 12 Jahren, die nicht in Begleitung eines Erwachsenen sind
 - für Personen in Begleitung eines Tieres (Bsp.: Hund,...).
- 2) Der Zugang zum Recypark ist ebenfalls untersagt für alle Haushalte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und die nicht den Anforderungen des nachstehenden Artikels 8 entsprechen.
- 3) Der Zugang zum Recypark ist für im Ausland immatrikulierte PKWs verboten, mit Ausnahme der PKWs (außer Nutzfahrzeuge: Kleinlaster,...), die von Nutzern (**ausschließlich Haushalte**) gefahren werden, die ihren Erst- oder Zweitwohnsitz in einer der 55 der Interkommunale IDELUX Environnement angeschlossenen Gemeinden haben (und zwar: die 44 Gemeinden der Provinz Luxemburg, sowie die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, LIERNEUX, MALMEDY, SANKT VIH, STAVELLOT, STOU MONT, TROIS-PONTS und WAIMES). Für diese Nutzer wird ein für ein Jahr gültiger Einlassschein vom Vorsteher auf Grundlage einer jedes Jahr durch die betreffende Gemeindeverwaltung zu erneuernder Wohnsitzbescheinigung erstellt.
- 4) Der Zugang zum Recypark ist anderen Abfallerzeugern als die Haushalte (Bsp. kleine, sehr kleine und mittlere Unternehmen, handwerkliche Betriebe, Einrichtungen, Vereinigungen, VoGs, Schulen, ...) mit ihrem Fahrzeug (begrenzt auf ein Fahrzeug, mit oder ohne Anhänger, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 T) gestattet. Der Zugang ist jedoch kostenpflichtig für die Abgabe von aus deren Tätigkeit stammenden oder gleichgestellten Abfällen, insbesondere in Anwendung der in den nachstehenden Artikeln 27 bis 30 angeführten praktischen Modalitäten.
- 5) Der Zugang zum Recypark ist zugelassen für Haushalte, die ihren „Erstwohnsitz“ oder ihren „Zweitwohnsitz“ in einer der 55 der Interkommunale IDELUX Environnement angeschlossenen Gemeinden haben und die über einen in Belgien immatrikulierten und nur für „private/familiäre“ Zwecke genutzten Kleinlaster verfügen. Unter „private/familiäre“ Nutzung ist zu verstehen: Häufigkeit der Nutzung des Recyparks und Menge der entsorgten Abfälle vergleichbar mit denjenigen eines Haushaltes.
- 6) Der Zugang zum Recypark von im Ausland immatrikulierten Nutzfahrzeugen, die Haushalten zur Verfügung gestellt werden, die ihren „Erstwohnsitz“ oder ihren „Zweitwohnsitz“ in einer der 55 der Interkommunale IDELUX Environnement angeschlossenen Gemeinden haben, ist nicht zugelassen, mit Ausnahme (Duldung) von „kleinen“ Nutzfahrzeugen wie Kangoo, Berlingo... In diesem Fall dürfen diese „kleinen“ Nutzfahrzeuge nur zu „privaten/familiären“ Zwecken dienen und hierfür muss ein für ein Jahr gültiger Einlassschein auf Grundlage einer jedes Jahr durch die betreffende Gemeindeverwaltung zu erneuernder Wohnsitzbescheinigung ausgestellt werden.
- 7) Der Zugang zum Recypark ist allen im Ausland immatrikulierten Nutzfahrzeugen untersagt, mit Ausnahme der Fahrzeuge, die einer Gesellschaft gehören:
 - die über einen Gesellschaftssitz in Belgien und über auf ihren Namen durch die Interkommunale IDELUX Environnement ausgestellte „Entsorgungsschecks“ verfügt;
 - und unter der Bedingung, dass die Abfälle auf dem Gebiet einer der 55 der Interkommunale IDELUX Environnement angeschlossenen Gemeinden erzeugt worden sind.
- 8) Der Zugang zum Recypark ist kostenlos für alle Haushalte, die ihren „Erstwohnsitz“ oder einen „Zweitwohnsitz“ in einer der 55 der Interkommunale IDELUX Environnement angeschlossenen Gemeinden haben. Die Haushalte mit einem Zweitwohnsitz müssen jedoch jedes Jahr eine Wohnsitzbescheinigung vorlegen, um ihr kostenloses Zugangsrecht beizubehalten.
- 9) Der Zugang zum Recypark ist kostenpflichtig für alle in Belgien ansässigen Haushalte, die nicht den unter Artikel 8 angeführten Anforderungen entsprechen. Diesen Haushalten, die mit Abfällen ohne Vorlage eines von der Interkommunalen IDELUX Environnement ausgestellten Entsorgungsschecks in einem Recypark vorstellig werden, wird der Zugang zum Recypark verwehrt.
- 10) Lediglich folgende Stoffe dürfen in die Container oder Boxen entsorgt werden:
 1. Gartenabfälle
 2. Papier
 3. flachgedrückte Kartons
 4. CD's und DVD's

5. Hart-PVC aus dem Bausektor
 6. Asbestzement in spezifischen, doppelwandigen 140-Liter-Säcken, die von der Interkommunalen zugelassen sind
 7. landwirtschaftliche Plastikplanen,
 8. Flaschen und Behälter aus Glas
 9. saubere und gut erhaltene Kleider
 10. pflanzliche und tierische Fette und Öle aus den Haushalten
 11. Motorenöle aus Privathaushalten
 12. Holz
 13. Metalle
 14. Sonderabfälle aus Privathaushalten (=gefährliche Abfälle)
 15. Inerte Abfälle
 16. Haushaltssperrmüll und gleichgestellte Abfälle
 17. Brennbarer Sperrmüll
 18. Nicht brennbarer Sperrmüll
 19. elektrische und elektronische Altgeräte (DEEE)
 20. Batterien
 21. Reifen ohne Felgen, aus den Haushalten
 22. Korken
 23. Tinten- und Tonerpatronen von Druckern
 24. expandiertes Polystyrol (EPS – Styropor)
 25. Flachglas
 26. Gips
 27. Hartkunststoff
 28. Aufrollbare Abfälle
- 11) Unter „Sperrmüll“ versteht man alles, was zu schwer oder zu groß ist, um in einen für die Haussammlung bestimmten Behälter verstaut zu werden.
- 12) Folgende Abfälle werden im Recypark nicht angenommen:
- a) Küchenabfälle, Restabfälle und PMK (Plastik- und Metallverpackungen sowie Getränkekartons), die über Haussammlungen entsorgt werden
 - b) saubere Plastiktüten und -Folien
 - c) Blumentöpfe und Aussaatschalen aus Kunststoff
 - d) gewöhnliche Haushaltsabfälle, die entweder nicht sortiert oder verschmutzt sind
 - e) explosive Gegenstände
 - f) Tierkadaver, Schafswolle, Menschen- und Tierhaare, ...
 - g) nicht sortierter Sperrmüll
 - h) Asche und andere Verbrennungsabfälle
 - i) Sonderabfälle und Motorenöle aus der Betriebstätigkeit von anderen Abfallerzeugern als die Haushalte (KMU, Handwerker, Gemeinden, Gemeinschaften, Institutionen, Schulen,...)
 - j) Mist und Einstreu
 - k) Gasflaschen
 - l) Asbest- und Asbestzementabfälle, die nicht in durch die Interkommunale zugelassene 140-Liter-Säcke verstaut sind
 - m) radioaktive Geräte (Blitzableiter,)
 - n) Arzneimittel
 - o) Altfahrzeuge (Mofas, ... einbegriffen)
 - p) Auf Felgen montierte Reifen
 - q) Reifen, die aus seiner beruflichen Tätigkeit stammen
 - r) Gegenstände aus Holz/Metall/PVC, die mit einer Glasscheibe ausgestattet sind
- 13) Das Abladen von Abfällen vor dem Tor oder in der Umgebung des Recyparks ist unter Androhung strafrechtlicher Verfolgung untersagt.
- 14) Es ist untersagt, außerhalb der in jedem Recypark ausgewiesenen Raucherzone zu rauchen, sowie ein Feuer innerhalb oder in der Umgebung des Recyparks anzuzünden. Außerdem ist es verboten, Zigaretten oder jegliche andere glühende Gegenstände in die Container zu werfen.
- 15) Es ist verboten, innerhalb des Recyparks Alkohol und/oder Drogen zu konsumieren und/oder sich unter Einfluss von Alkohol oder Drogen dort aufzuhalten.
- 16) Jeder Nutzer des Recyparks muss die nachfolgenden Regeln einhalten:
- a) Den Anweisungen des Verwaltungspersonals (Vorsteher) der Infrastruktur ist Folge zu leisten;
 - b) Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge innerhalb des Recyparks ist auf 5 km/h begrenzt. Während des gesamten Abladevorgangs von Stoffen/Abfällen in die Container oder an den entsprechenden Stellen ist der Motor abzustellen;
 - c) Alle Abfälle sollten im Vorhinein je nach ihrer Beschaffenheit gemäß vorstehendem Artikel 11 (siehe oben) sortiert werden, bevor sie in die hierfür vorgesehenen Container oder Boxen entsorgt werden;

- d) Jeder Nutzer sollte sich, vor jeglicher Entsorgung von Abfällen in die die entsprechenden Container oder Boxen, zunächst vergewissern, dass die Schutzvorrichtungen gegen Stürze (Geländer) ordnungsgemäß angebracht und in gutem Zustand sind. Bei Problemen muss der Nutzer das Verwaltungspersonal des Recyparks (Vorsteher) informieren und dessen Anweisungen abwarten, bevor er jegliche Entsorgung in die von einem Sicherheitsmangel betroffenen Container oder Boxen vornehmen kann. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Anweisung wird der Nutzer die volle Verantwortung bei einem eventuellen Unfall übernehmen müssen;
 - e) Jeder Nutzer muss sich vor jeglichem Entsorgen von Abfällen vergewissern, dass sich keine Personen in dem betreffenden Container befinden. Um das Innere des Containers vollständig überblicken zu können, sollte der Nutzer sich daher vor dem Einwerfen der Abfälle in einer für diesen Einblick ausreichenden Nähe zum Container aufhalten;
 - f) Sollte ein Nutzer aus praktischen Gründen (Entladen eines Anhängers) eine gemeinschaftliche Schutzvorrichtung (Bsp. Geländer) entfernen, so tut er dies unter seiner eigenen Verantwortung und IDELUX Environnement kann im Falle eines Unfalls nicht haftbar gemacht werden;
 - g) der Benutzer darf in keinem Fall und unter keinem Vorwand über die metalische Abdeckung oben auf der Mauer der Rampen, sowie über die Sicherheitbleche laufen und/oder darauf „parken“, und er darf in keinem Fall und unter keinem Vorwand in die Container hinuntersteigen oder auf den Containern herumklettern. Er darf in keinem Fall über die „Schutzvorrichtungen gegen Stürze“ wie Kette, Geländer usw. hinwegsteigen. Wenn er dies tut, geschieht dies auf eigene Verantwortung. Bei einem Unfall kann IDELUX Environnement nicht haftbar gemacht werden;
 - h) Falls der Nutzer von einem oder mehreren Kindern begleitet wird, ist er verpflichtet, deren Aufsicht zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass diese die Sicherheitsanweisungen zu jeder Zeit einhalten. Das oder die Kinder steht/stehen unter der Verantwortung des Nutzers;
 - i) Der Nutzer ist für seine Ladung verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass – sowohl während der Anfahrt als auch beim Abladen auf dem Gelände des betreffenden Recyparks – keine Abfälle wegfliegen. Alle Ladungen müssen mit einer Plane abgedeckt bzw. gesichert sein, damit der Zugang zum Recypark gewährt wird.
- 17) Unter keinen Umständen dürfen die Nutzer (Benutzer) des Recyparks ihren Anhänger durch Anheben der Deichsel entleeren. Er muss zwingend von den Nutzern entleert werden; diese müssen sich dabei neben ihrem Anhänger befinden und keinesfalls darauf. Sie müssen ihr persönliches Werkzeug benutzen, um die Ladung ihres Fahrzeugs (mit oder ohne Anhänger) in die entsprechenden Container zu entleeren. Es ist keinerlei Werkzeugverleih gestattet; die Werkzeuge des Recyparks sind ausschließlich und strikt dem „Verwaltungs“-Personal (Vorsteher) dieser Einrichtung vorbehalten. Im Falle der Verwendung eines solchen Werkzeugs durch einen Nutzer erfolgt diese unter dessen voller Verantwortung; IDELUX Environnement kann im Falle eines Unfalls nicht haftbar gemacht werden.
 - 18) Die Nutzer des Recyparks haben dafür Sorge zu tragen, dass weder Umzäunungen, Container, Gebäude, Anpflanzungen oder Ausrüstungen des Recyparks in irgendeiner Weise beschädigt werden. Die Instandsetzung der Schäden erfolgt zu Lasten der Nutzer des Recyparks, die diese verursacht haben. Eine Unfallerkklärung ist zu diesem Zweck auszufüllen.
 - 19) Die Nutzer des Recyparks müssen die Straßenverkehrsordnung auch innerhalb des Recyparks einhalten.
 - 20) Das Verwaltungspersonal (Vorsteher) des Recyparks kann Personen, die Stoffe im Recypark entsorgen möchten, auch außerhalb des Recyparks warten lassen, falls sich bereits zu viele Nutzer auf dem Gelände des Recyparks aufhalten, um somit einen reibungslosen Verkehrsfluss innerhalb des Parks zu gewährleisten.
 - 21) Die Nutzer des Recyparks, die materiellen oder anderen Schäden an Dritte verursachen, sind hierfür allein haftbar; IDELUX Environnement kann in solchen Fällen niemals haftbar gemacht werden.
 - 22) Bevor die Nutzer Abfälle in die Container oder Boxen entsorgen, müssen sie dem Verwaltungspersonal (Vorsteher) des Recyparks ein Maximum an Informationen bezüglich der Herkunft, der physikalischen und chemischen Eigenschaft der Stoffe geben, damit das Personal die richtigen Entscheidungen hinsichtlich der Handhabung und Lagerung der Stoffe treffen kann.
 - 23) Sollte es zu einem Unfall im Bereich des Recyparks kommen, so muss das Verwaltungspersonal (Vorsteher) des Recyparks unbedingt und unverzüglich seitens des betroffenen Nutzers und/oder von den Zeugen des Unfalls informiert werden.
 - 24) Es ist dem Verwaltungspersonal (Vorsteher) sowie allen anderen Personen strengstens untersagt, Rückgewinnung zu betreiben, Stoffe, die in den Recypark entsorgt wurden, an sich zu nehmen oder zu verkaufen.
 - 25) Alle Gegenstände aus Eisen oder Holz, die mit Glasscheiben ausgestattet sind, müssen mit größter Vorsicht in den Container für nicht verwertbaren Sperrmüll abgeladen werden.

- 26) Holzmöbel müssen vor dem Einwerfen in den Container vom Nutzer zerlegt oder zerbrochen werden. Dies sollte vorzugsweise vor Ihrer Ankunft im Recypark geschehen.
- 27) Metallabfälle, die mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind, müssen frei von Kohlenwasserstoffen (Öl, Kraftstoff) sein.
- 28) IDELUX Environnement möchte alle Nutzer auf eventuelle Gefahren innerhalb des Recyparks hinweisen:
- die Gefahr, beim Entladen von Stoffen in einen Container zu stürzen (2,5 m Höhenunterschied);
 - die Gefahren aufgrund des Fahrzeugverkehrs;
 - die Feuergefahr und die damit verbundene Reaktion der Nutzer;
 - die Gefahr, von Wespen gestochen zu werden vor allem in der Nähe der Glascontainer;
 - Gefahr, sich zu schneiden (Bsp.: in der Nähe der Glascontainer).
- 29) Jeglichem Nutzer, der mit einem zu beruflichen Zwecken genutzten Fahrzeug den Recypark aufsucht, um Betriebsabfälle zu entsorgen und über keinen entsprechenden „Entsorgungsscheck“ verfügt, wird der Zugang verweigert.
- 30) Durch Abgabe eines „Entsorgungsschecks“ können Abfälle aus einer anderen Tätigkeit als die eines Haushaltes abgegeben werden, mit einem Maximum von 4 m³ für alle Stoffe zusammen, mit Ausnahme der inertesten Abfälle und der einer Rücknahmeverpflichtung unterworfenen Abfälle, d.h.: Papier/Pappe, Glas und vollständige Elektroaltgeräte, die denjenigen der Haushalte gleichgestellt sind. Anders ausgedrückt: wenn die Ladung 5 m³ erreicht, muss der Nutzer dem Vorsteher verpflichtend zwei „Entsorgungsschecks“ abgeben, um die gesamte Ladung abladen zu dürfen.
- 31) Die Abgabe eines „Entsorgungsschecks“ gibt Anrecht auf Entsorgung von inertesten Abfällen aus einer anderen Tätigkeit als derjenigen eines Haushaltes mit einem Maximum von 1 m³.
- 32) Die Abgabe von homogenen Ladungen von Papier/Pappe und/oder Glas und/oder vollständigen Elektroaltgeräten aus einer anderen Tätigkeit als die eines Haushaltes ist kostenlos. Die Abgabe eines „Entsorgungsschecks“ ist demzufolge nicht erforderlich. Die Abgabe dieser Stoffe unterliegt jedoch einer Mengenbegrenzung von 8 m³ pro Anfahrt.
- 33) Jeglichem Fahrzeug, mit oder ohne Anhänger, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen wird der Zugang zum Recypark verweigert.
- 34) IDELUX Environnement behält sich das Recht vor, die Anordnung der Container ohne Vorankündigung zu ändern, ohne dass dies zu Reklamationen seitens der Nutzer (KMU, Haushalte...) Anrecht gäbe.
- 35) Es werden keine Klagen oder Reklamationen seitens der Nutzer des Recyparks angenommen für den Fall, wo ein oder mehrere Container voll oder unverfügbar wären, was zeitweilig das Abladen von Stoffen unmöglich machen würde.
- 36) Die Recyparks sind private Standorte von IDELUX Environnement. In diesem Sinne müssen alle Nutzer des Recyparks die vorliegende interne Betriebsordnung einhalten. Eine Abschrift derselben kann beim Vorsteher angefragt werden.
- 37) Der Zugang zu den Recyparks für Fahrzeuge, die an eine landwirtschaftliche Tätigkeit gebunden sind (Traktoren mit oder ohne Anhänger) ist unter Einhaltung des Artikels 22 und zu folgenden Bedingungen zugelassen:
- Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge (Traktor + Anhänger + Ladung) dürfen ein Gesamtgewicht (zulässiges Gesamtgewicht) von 3,5 Tonnen nicht übersteigen;
 - die Abfälle müssen sortiert werden, bevor diese im Recypark abgeladen werden;
 - samstags und montags ist der Zugang für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu den Recyparks untersagt.
- 38) IDELUX Environnement behält sich das Recht vor, bei spezifischen Sammlungen Fahrzeuge über 3.5 T (zulässiges Gesamtgewicht) zuzulassen.
- 39) Die Abfälle müssen Gegenstand einer optimalen Abfalltrennung sein (Bsp.: Baumstumpf, durch den Nutzer von Erde und Steine zu befreien, ...).
- 40) Das Verwaltungspersonal (Vorsteher) des Recyparks hat das Recht, einer Person, die ihm gegenüber einem respektlosen Verhalten an den Tag legt und/oder die Betriebsanweisungen nicht einhält, den Zugang zum Recypark zu verweigern. Im Falle eines Problems mit einem Nutzer innerhalb des Recyparks muss das Verwaltungspersonal (Vorsteher) seinen Vorgesetzten binnen kürzester Frist hierüber in Kenntnis setzen.